

Inhalt:

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel vom 23. Dezember 1955	S. 1
Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusgl V) vom 28. Dezember 1955	S. 2
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 30. Dezember 1955	S. 4
Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung (DV Fin DStO) vom 30. Dezember 1955	S. 4
Ausführungsvorschriften zum Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 23. Dezember 1955	S. 4
Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 31. Dezember 1955	S. 8

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1955

Verordnung**über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel**

Vom 23. Dezember 1955

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel sowie von lebendem und totem Wildgeflügel aus dem Auslande ist verboten

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

- a) für lebendes und totes Haus- und Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird,
- b) für Geflügel im Besitze von Artisten, das nachweislich zur Ausübung des artistischen Berufes verwendet wird, wenn es sich bei der grenztierärztlichen Untersuchung als gesund und unverdächtig erweist.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) als Hausgeflügel:
Gänse, Enten, Hühner, Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Schwäne und Tauben einschließlich Küken,
- b) als Wildgeflügel:
Fasanen, Reb-, Schnee-, Stein-, Hasel-, Moor-, Steppen- und Wasserhühner, Wachteln, Schnepfen einschließlich Bekassinen, Trappen, Wildtauben, Auer-, Rackel-, Trut- und Birkwild, Wildgänse und Wildenten einschließlich Küken.

§ 3

(1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur gerupft und, abgesehen von Gänsen und Enten, nur in ausgenommenem Zustand aus dem Auslande eingeführt werden.

(2) Hausgeflügel ist nur dann als gerupft anzusehen, wenn auch Hals, Flügel und Schenkel von Federn befreit sind.

(3) Hausgeflügel gilt auch dann als ausgenommen, wenn nur der Darm entfernt und bei Hühnern, Perlhühnern, Truthühnern und Tauben außerdem der Kropf entleert worden ist.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft.

1. die Abschnitte A Ziff. 3 und 4, B Ziff. 5 und 6 der Bek. vom 15. 12. 1927 Nr. 670 aa 39 über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Auslande (StAnz. Nr. 290), soweit sich die Bestimmungen auf Geflügel beziehen,
2. die Bek. vom 22. 5. 1935 Nr. 670 aa 16 über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf dem Luftwege (GVBl. S. 448) i. d. F. der Bek. vom 7. 5. 1937 Nr. 670 aa 18 (GVBl. S. 195), soweit sie sich auf Geflügel bezieht.
3. die Bek. vom 15. 6. 1935 Nr. 670 aa 19 über die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande (GVBl. S. 493) und
4. die Bek. vom 1. 5. 1942 Nr. 670 aa 1 über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande (GVBl. S. 66).

München, den 23. Dezember 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung
über den Gewerbesteuerausgleich
zwischen Betriebsgemeinden
und Wohngemeinden (GewStAusgl V)
Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die Übertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Werden Arbeitnehmer in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt, so hat die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde einen Gewerbesteuerausgleichsbetrag zu entrichten, der nach der Zahl der Arbeitnehmer und nach dem Gewerbesteueraufkommen der Betriebsgemeinde bemessen wird. Für Arbeitnehmer, die in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte (§ 28 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes) beschäftigt sind und in Gemeinden wohnen, über die sich die mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckt, findet ein Gewerbesteuerausgleich nicht statt.

§ 2

Wohngemeinde — Betriebsgemeinde

(1) Wohngemeinden im Sinne dieser Verordnung sind Gemeinden, in denen die im § 1 bezeichneten Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde, von der die Lohnsteuerkarte auszuschreiben ist, als Wohngemeinde.

(2) Betriebsgemeinden sind Gemeinden, in denen diese Arbeitnehmer (§ 1) in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt sind. Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Gemeinden oder in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte beschäftigt, so ist jede der beteiligten Gemeinden anteilig Betriebsgemeinde.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für gemeindefreie Grundstücke entsprechend.

§ 3

Zeitraum und Stichtag

(1) Gewerbesteuerausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Tag, der bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr, in dem das Gewerbesteuerausgleichsjahr beginnt. Fällt der in Satz 1 bezeichnete Tag auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Tag Stichtag.

§ 4

Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anlernlinge, jedoch nicht die Lehrlinge.

§ 5

Höchstentfernung
zwischen Betriebsgemeinde
und Wohngemeinde

(1) Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages besteht nicht, wenn die Entfernung zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zur Ortsmitte mehr als 70 km beträgt. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten ist die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten liegenden Betriebsgemeinde maßgebend.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

§ 6

Mindestzahl der Arbeitnehmer

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages entfällt, wenn nicht mehr als

- a) 6 Arbeitnehmer aus einer Wohngemeinde mit nicht mehr als 3000 Einwohnern,
 - b) 10 Arbeitnehmer aus einer Wohngemeinde mit mehr als 3000 Einwohnern
- in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt sind. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Einwohnerzahl gilt die Zahl, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr zugrunde zu legen ist.

§ 7

Zusammentreffen von Wohngemeinden
und Betriebsgemeinden

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist ein Ausgleichsbetrag nur insoweit zu zahlen, als am Stichtag die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde wohnten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer überstiegen hat, die in dieser Gemeinde wohnten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

Höhe und Berechnung
des Ausgleichsbetrages

(1) Als Ausgleichsbetrag ist je Arbeitnehmer die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr durch die Zahl aller Arbeitnehmer geteilt wird, die am Stichtag (§ 3) in der Betriebsgemeinde in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt waren, höchstens jedoch je Arbeitnehmer 70 DM.

Als Gewerbesteueraufkommen gilt

- a) das auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal und das auf einen Hebesatz von 800 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Lohnsummensteuer, wenn die Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer erhoben hat,
- b) das auf einen Hebesatz von 250 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal, wenn die Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer nicht erhoben hat.

(2) Hat die Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr keine Gewerbesteuer erhoben, so hat sie als Ausgleichsbetrag die Hälfte des in Absatz 1 genannten Höchstbetrags je Arbeitnehmer zu zahlen.

§ 9

Mitteilungspflicht der Betriebe

Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich innerhalb von fünf Wochen nach dem Stichtag die Gesamtzahl der an diesem Tag in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist, für jede Wohngemeinde gesondert, ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte,

b) Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und Anschrift der Arbeitnehmer.

Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten sind Mitteilung und Verzeichnis an jede der beteiligten Gemeinden zu übersenden.

Der Betrieb hat eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses innerhalb der Frist der Wohngemeinde auszuhändigen.

§ 10

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat der Gemeinde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts auf ihr Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Betriebs und der Betriebsstätte zu geben, in der er am Stichtag beschäftigt war.

§ 11

Anmeldung durch die Wohngemeinde

(1) Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Ausgleichsjahr beginnt (Ausschlußfrist). Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der Gemeinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt.

(2) Der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der Betriebe und Betriebsstätten mit Angabe der Zahl und Namen ihrer Arbeitnehmer beizufügen, für die ein Ausgleichsbetrag beansprucht wird. Außerdem ist die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des § 6 Abs. 2 anzugeben.

§ 12

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Spätestens bis zum 5. März des Ausgleichsjahres hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde gegenüber zu erklären, ob sie den Ausgleichsanspruch für das kommende Ausgleichsjahr und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (§ 11) anerkennt. Bis zu diesem Zeitpunkt muß auch eine etwaige Aufrechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 7 geltend gemacht werden. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Ausgleichsanspruch mit der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Anspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so kann die Wohngemeinde die Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige Regierung beantragen. In den Fällen des § 7 entscheidet die Regierung, die für die Gemeinde zuständig ist, bei der der Anspruch für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet wurde. Der Antrag nach Satz 1 und 2 muß bei der für die Entscheidung zuständigen Regierung spätestens bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird. In der Entscheidung ist festzustellen, ob und für wie viele Arbeitnehmer die Wohngemeinde einen Ausgleichsbetrag beanspruchen kann.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der genaueren Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und, falls sie sich nicht einigen, der Entscheidung durch die nach Abs. 2 zuständige Regierung. Der Antrag auf eine solche Entscheidung muß von der Wohngemeinde bei der zuständigen Regierung bis spätestens 5. September des Ausgleichsjahres gestellt sein, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird.

(4) Sofern nicht der Höchstbetrag nach § 8 zu zahlen ist, hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres die Höhe des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer und dessen Berechnung mitzuteilen. Die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung bis zum 5. Juli die Entscheidung der nach Abs. 2 zuständigen Regierung beantragen.

(5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 13

Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

Der Ausgleichsbetrag ist mit je einem Viertel am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in Satz 1 genannten Terminen Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.

§ 14

Härteausgleich

(1) Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (§ 3) offensibare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die nach § 12 Abs. 2 zuständige Regierung die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Ebenso kann die Regierung auf Antrag Härten ausgleichen, die aus der Beschäftigung von Heimarbeiten entstehen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 muß spätestens am 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden.

§ 15

Gegenseitige Auskunftspflicht der Gemeinden

Wohngemeinde und Betriebsgemeinde sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge maßgebende Zahl der Arbeitnehmer, über ihre Gewerbesteuer-Hebesätze und über die Höhe des Gewerbesteueraufkommens zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 16

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Das Staatsministerium der Finanzen gibt die Namen dieser Länder bekannt.

(2) Für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden eines anderen Landes treten an die Stelle der in § 11 Abs. 1, in § 12 Abs. 1 bis 4, in § 13 und in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fristen die in dem anderen Land geltenden Fristen, wenn diese später liegen.

(3) In den Fällen der §§ 12 und 14 entscheidet die für die Betriebsgemeinde zuständige Regierung auch dann, wenn die Wohngemeinde zu einem anderen Land gehört.

§ 17

Vereinbarungen

Betriebsgemeinde und Wohngemeinde können Vereinbarungen über Höhe, Berechnung und Zahlungsweise des Ausgleichsbetrages sowie über das Verfahren treffen. Dabei können sie von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen. Die Zeitdauer der Vereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten.

§ 18

Schluß- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für den Gewerbesteuerausgleich im Rechnungsjahr 1956.

(2) Vom Rechnungsjahr 1956 an sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) mit den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen;
 - b) die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949 (GVBl. S. 184) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 23. August 1950 (GVBl. S. 162), vom 20. Dezember 1950 (GVBl. S. 24) und vom 29. April 1952 (GVBl. S. 166) und die hierzu ergangene Vollzugsbekanntmachung vom 21. Juni 1949 (StAnz. Nr. 25).
- (3) Für das Rechnungsjahr 1956 gelten folgende Abweichungen:
- a) der Ausgleichsbetrag nach § 8 Abs. 1 beträgt je Arbeitnehmer höchstens 50 DM;
 - b) die Anmeldung durch die Wohngemeinde (§ 11) hat bis zum 5. Februar 1956 zu erfolgen;
 - c) die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 12) muß spätestens bis zum 5. April 1956 erfolgt sein.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG)

Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 15. Juli 1953 (GVBl. S. 121) erhält folgende Fassung:

„b) bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 42, 44 und 45 BVFG) die Regierungen für Anträge auf Gesamtdarlehen und -beihilfen bis zu 50 000.— DM je Vorhaben, im übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beide als Bewilligungsbehörden,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung (DV Fin DStO)
Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchstabe a der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird folgendes verordnet:

§ 1

Einleitungsbehörde für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 d bis A 11 ist

- a) für Beamte der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie für Beamte bei Behörden, die den Oberfinanzdirektionen unterstellt sind (Finanzämter, Finanzschulen, Finanzbauämter, Ämter für Verteidigungslasten) die zuständige Oberfinanzdirektion,
- b) für Beamte der Finanzmittelstellen des Landes Bayern sowie für Beamte bei Behörden, die den Finanzmittelstellen unterstellt sind, einschließlich der Beamten der staatlichen Kurverwaltungen und der Vermessungsämter die zuständige Finanzmittelstelle des Landes Bayern,
- c) für Beamte der Finanzgerichte München und Nürnberg die Finanzgerichte München oder Nürnberg,
- d) für Beamte der Bayerischen Staatsbank das Direktorium der Bayerischen Staatsbank München,
- e) für Beamte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt der Vorstand der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,
- f) für Beamte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- g) für Beamte der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung die Bayerische Staatsschuldenverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung vom 28. September 1955 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgehoben.

München, den 30. Dezember 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Ausführungsvorschriften

zum Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz)

Vom 23. Dezember 1955

Auf Grund des Artikels 29 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (GVBl. S. 305) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Ausführungsvorschriften:

Zu Artikel 1:

(1) Von den ab 1. Januar 1955 zur Erhebung von Kirchensteuern in Bayern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften üben zur Zeit das Besteuerungsrecht aus

- die Römisch-katholische Kirche
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
- die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern
- die Altkatholische Kirche in Bayern
- die israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) Wird die Einkommensteuer aus Kapitalerträgen oder aus Aufsichtsratsvergütungen durch Steuerabzug vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen erhoben, ohne daß diese Kapitalerträge oder Aufsichtsratsvergütungen in eine Einkommensteueranlagung einbezogen werden, so werden aus der Kapitalertragssteuer und Aufsichtsratssteuer Kirchenumlagen nicht erhoben.

Zu Artikel 2:

Die Standesämter haben den Austritt eines Umlagepflichtigen oder seines Ehegatten aus einer das Besteuerungsrecht ausübenden Gemeinschaft unverzüglich dem Wohnsitzfinanzamt und dem bisher zuständigen gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) schriftlich mitzuteilen.

Zu Artikel 4:

Änderungen des Gebietes religionsgemeindlicher Steuerverbände sind der den beteiligten Steuerverbänden gemeinsamen Regierung, sonst dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen und erlangen Wirksamkeit, wenn nicht binnen vier Wochen Erinnerung dagegen erhoben wird.

Zu Artikel 5:

Der gemeinschaftlichen oder gemeindlichen Steuerverbandsvertretung obliegt vor allem

1. die Sorge für die Vorbereitung der Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und über die Deckung eines allenfallsigen außerordentlichen Bedarfes;
2. die Beratung und Beschlußfassung über die Festsetzung des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes und damit über die Deckung der Fehlbeträge sowie über die Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen mit Belegen;
3. die Sorge für den Vollzug aller Beschlüsse, für ein geordnetes Kassen- und Rechnungswesen sowie für dessen hinreichende Überwachung.

Zu Artikel 6:

(1) Die Umlagepflicht setzt nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes voraus, daß der Umlagepflichtige

- a) innerhalb des Kalenderjahres, für das die Umlage erhoben wird, einer umlageerhebenden Gemeinschaft angehört;
- b) innerhalb des Kalenderjahres, für das die Umlage erhoben wird, in Bayern seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) für das Kalenderjahr, für das die Umlage erhoben wird, zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer entrichtet.

(2) Unterhält ein Umlagepflichtiger innerhalb des Kalenderjahres gleichzeitig einen Wohnsitz in Bayern und einen Wohnsitz in einem anderen Land des Bundesgebiets oder in Berlin (West) so wird er in Bayern nur dann zur Kircheneinkommensteuer herangezogen, wenn für seine Einkommensbesteuerung ein Finanzamt in Bayern örtlich zuständig ist.

(3) Unterhält ein Angehöriger der Römisch-katholischen Kirche innerhalb des Kalenderjahres gleichzeitig je einen Wohnsitz in den Gebieten ver-

schiedener bayerischer Diözesen, so ist die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig in deren Gebiet die Wohnsitzgemeinde liegt, durch welche die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensbesteuerung begründet wird.

(4) Von der Umlagepflicht in Bayern sind auf Grund gegenseitiger Vereinbarung ab 1. Januar 1956 solche Personen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die aber Arbeitslohn aus einer außerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte im Sinn des § 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beziehen, insoweit ausgenommen, als sie ihren Arbeitslohn aus einer außerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte in einem der nachstehend bezeichneten Länder beziehen:

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bremen	Rheinland-Pfalz
Hamburg	Schleswig-Holstein.
Hessen	

(5) Umlagepflichtig sind in Bayern auf Grund gegenseitiger Vereinbarung ab 1. Januar 1956 solche Personen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern) nicht vorliegen, die aber Arbeitslohn aus einer innerhalb Bayerns gelegener Betriebsstätte im Sinn des § 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beziehen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend den Merkmalen der Lohnsteuerkarte in einem der nachstehend bezeichneten Länder haben:

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bremen	Rheinland-Pfalz
Hamburg	Schleswig-Holstein.
Hessen	

Die Umlagepflicht in Bayern beschränkt sich in diesen Fällen auf die Kirchenlohnsteuer aus dem in Bayern bezogenen Arbeitslohn. maßgeblich ist der in Bayern geltende Umlagesatz.

(6) Dauert in einem Kalenderjahr die Umlagepflicht weniger als 12 Monate, so wird die Kircheneinkommensteuer aus der Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je $\frac{1}{2}$ für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat. In den Fällen, in denen die kürzere Dauer der Umlagepflicht darauf beruht, daß der Umlagepflichtige seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Bayern innerhalb des Kalenderjahres begründet oder aufgegeben hat, ist mit den übrigen Ländern des Bundesgebiets für die Festsetzung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer folgende Regelung vereinbart worden:

- a) Hat der Umlagepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Laufe des Kalenderjahres in Bayern begründet und hat er ihn am Ende des Kalenderjahres noch inne, so setzt der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) in Bayern die Kircheneinkommensteuer für das volle Kalenderjahr fest.
- b) Hatte der Umlagepflichtige zu Beginn des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Bayern und hat er ihn im Laufe des Kalenderjahres aufgegeben, so setzt der Kirchensteuergläubiger des Landes, in dem der Umlagepflichtige am Ende des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat, oder, wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, das zuständige Finanzamt dieses Landes die Kircheneinkommensteuer für das volle Kalenderjahr fest.

Bei der Festsetzung der Kircheneinkommensteuer in den Fällen a und b sind, wenn in den beteiligten Ländern unterschiedliche Kirchensteuersätze gelten, die Maßstabsteuer zu zwölfteln und die Kirchen-

einkommensteuer anteilig mit dem für das Land des jeweiligen Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthalts) maßgebenden Kirchensteuersatz festzusetzen. Auf die festgesetzte Kircheneinkommensteuer in den Fällen a und b sind alle Vorauszahlungen des Umlagepflichtigen, die er auf die Kircheneinkommensteuer für das Kalenderjahr geleistet hat, anzurechnen. Für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer in den Fällen a und b sind zuständig:

- aa) für die Vorauszahlungen, die bis zum Zeitpunkt des Wegzugs geleistet worden sind, der bisher zuständige Kirchensteuergläubiger (oder das Finanzamt);
- bb) für die Vorauszahlungen, die nach dem Zuzug geleistet worden sind, sowie für die Abschlußzahlungen und für etwaige Erstattungen der neu zuständig gewordenen Kirchensteuergläubiger (oder das Finanzamt).

Bei Wegzug eines Umlagepflichtigen aus Bayern innerhalb eines Kalenderjahres ist das für die Einkommensteuerveranlagung bisher zuständig gewesene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) in Bayern mitzuteilen, an welches Finanzamt die Steuerakten des Umlagepflichtigen überwiesen werden. Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) in Bayern hat dem Kirchensteuergläubiger des Landes, in das der Umlagepflichtige verzogen ist, oder, wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, dem neu zuständig gewordenen Finanzamt einen Auszug aus der Sollkarte des Umlagepflichtigen zu übersenden. Bei Zuzug eines Umlagepflichtigen aus einem Land, in dem die Kircheneinkommensteuer durch das Finanzamt verwaltet wird, ist das für die Einkommensteuerveranlagung in Bayern neu zuständig gewordene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) in Bayern einen Auszug aus der Sollkarte über das Kirchensteuerkonto des Umlagepflichtigen zu übermitteln.

(7) Wenn Angehörige der Römisch-katholischen Kirche in Bayern ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) innerhalb des Bereichs verschiedener bayerischer Diözesen wechseln, ist die Kircheneinkommensteuer von dem gemeinschaftlichen Steuerverband festzusetzen, in dessen Bezirk der Umlagepflichtige am Ende des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat. Der Ausgleich der geleisteten Vorauszahlungen innerhalb der beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände bleibt diesen überlassen.

Zu Artikel 8:

(1) Die Höhe des Umlagesatzes wird grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr bestimmt.

(2) Solange der Umlagesatz für die Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden nicht ausdrücklich festgesetzt wird, verbleibt es bei dem vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Entschließung vom 3. 3. 1949 Nr. I 11457 im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Umlagesatz von 8 v. H. der Maßstabsteuer (Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen 1949 S. 128).

(3) Eine Änderung des Umlagesatzes soll von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden jeweils spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, von dem ab diese Änderung wirksam wird, beschlossen und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Umlagesatz nicht geändert, so gilt der bisherige Umlagesatz weiter.

(4) Die Kircheneinkommensteuer und die Kirchenlohnsteuer werden auf den nächsten Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

Zu Artikel 9:

(1) Die Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes ist für das volle Kalenderjahr anzuwenden, in dem die persönlichen Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung der Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen:

- a) die Ehegatten müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein, d. h. sie müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
- b) die Ehegatten dürfen nicht dauernd getrennt leben;
- c) die Voraussetzungen in den Buchstaben a und b müssen mindestens vier Monate lang im Kalenderjahr bestehen.

(2) Liegen bei Ehegatten, die verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften angehören, die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung in einem Kalenderjahr vor und tritt innerhalb des Kalenderjahres ein umlagepflichtiger Ehegatte aus einer das Besteuerungsrecht ausübenden Gemeinschaft aus, so wird für die Gemeinschaft, der er angehört hat, die Umlage aus der Hälfte der Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem der Ehegatte aus der Gemeinschaft ausgetreten ist. Die Umlage für den anderen Ehegatten wird aus der Hälfte der Einkommensteuer für das volle Kalenderjahr erhoben.

(3) Liegen bei Ehegatten, die verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften angehören, die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung in einem Kalenderjahr vor und stirbt innerhalb des Kalenderjahres ein umlagepflichtiger Ehegatte, so wird für die Gemeinschaft, der er angehört hat, die Umlage aus der Hälfte der Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem der Ehegatte verstorben ist. Die Umlage für den anderen Ehegatten wird aus der Hälfte der Einkommensteuer für das volle Kalenderjahr und aus der anderen Hälfte der Einkommensteuer für die Kalendermonate erhoben, für die eine Erhebung der Umlage für den verstorbenen Ehegatten nicht mehr in Betracht kommt. Entsprechendes gilt beim Tode eines Ehegatten, wenn im Todesjahr die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen und ein Ehegatte einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht angehört.

(4) Sind die persönlichen Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung der Ehegatten gegeben, dann ist Art. 9 des Gesetzes nicht nur auf die nach § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zusammen gerechneten Einkünfte der Ehegatten, sondern auch auf etwaige Einkünfte eines Ehegatten, die nach § 26 Abs. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, anzuwenden.

Zu Artikel 10:

Im Fall der Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten schuldet jeder Ehegatte die ganze Kircheneinkommensteuer, auch wenn ein Ehegatte einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht oder einer anderen umlageerhebenden Gemeinschaft angehört. Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) kann die geschuldete Kircheneinkommensteuer von jedem Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern.

Zu Artikel 11:

Die Kircheneinkommensteuer wird mit dem maßgebenden Umlagesatz aus der festgesetzten Einkommensteuer vor Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Aufsichtsratssteuer) erhoben. Auf die Kircheneinkommensteuer wird die im Abzugsweg erhobene Kirchenlohnsteuer angerechnet. Aus Vereinfachungsgründen kann die Kircheneinkommensteuer aus der festgesetzten Einkommensteuer nach Anrechnung der Lohnsteuer erhoben werden; in diesem Fall entfällt eine Anrechnung der Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer.

Zu Artikel 12:

(1) Vorauszahlungen auf die Kircheneinkommensteuer werden nur festgesetzt, wenn sie vierteljährlich mindestens eine Deutsche Mark betragen.

(2) Fälligkeitstage für die Entrichtung der Vorauszahlungen sind in der Regel jeweils der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Kalenderjahres. Bei den nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt und deren Einkommensteuer für mehrere Jahre festgesetzt wird, sind Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen auf die Kircheneinkommensteuer jeweils der 10. April, 10. Juli, 10. Oktober eines Kalenderjahres und der 10. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres.

Zu Artikel 13:

(1) Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten wird die Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers und seines Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

rk = katholisch (römisch-katholisch)
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 ak = altkatholisch
 is = israelitisch.

(2) Bei der Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch die Arbeitgeber finden die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Führung des Lohnkontos, über die Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer und über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen und der Lohnzettel entsprechend Anwendung. Die Kirchenlohnsteuern sind in der Lohnsteueranmeldung für jede Religionsgemeinschaft getrennt anzugeben, dabei ist jedoch die Kirchenlohnsteuer für die Evang.-Luth. Kirche und für die Evang.-Reformierte Kirche zusammenzufassen.

(3) Soweit Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihre Arbeitnehmer durchführen, müssen sie gleichzeitig auch den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich durchführen; die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gelten dabei entsprechend.

(4) Liegen bei dem Arbeitnehmer und seinem Ehegatten die persönlichen Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung der Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vor (vgl. Zu Art. 9 Abs. 1), so gilt Art. 9 des Gesetzes entsprechend. Schuldner der ganzen Kirchenlohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

(5) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschbetrag festzusetzen. Dieser beträgt zur Zeit 7 v. H. der pauschalen Lohnsteuer und ist mit zwei Dritteln auf die Römisch-katholische Religionsgemeinschaft und mit einem Drittel auf die Evangelisch-Lutherische Religionsgemeinschaft aufzuteilen.

Zu Artikel 15:

Die Kirchenlohnsteuer wird in Bayern für folgende umlageberechtigte Gemeinschaften im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben:

die Römisch-katholische Kirche,
 die Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche,
 die Altkatholische Kirche,
 die israelitischen Kultusgemeinden.

Zu Artikel 16:

Auf die Ausführungen Zu Artikel 6 Absätze 4 und 5 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 18:

(1) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den religioſengemeinschaftlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von diesen gebildeten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.

(2) Die Finanzämter innerhalb Bayerns sind verpflichtet, den gemeinschaftlichen Steuerverbänden (Kirchensteuerämter) die für die Festsetzung der Kircheneinkommensteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlagen laufend gegen Entrichtung einer vereinbarten Vergütung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Einkommensteuer und der Einkommensteuervorauszahlungen, die Änderung von früheren Einkommensteuerfestsetzungen sowie die Höhe und Art der auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechneten Steuerabzugsbeträge. Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen regelt das Mitteilungsverfahren im Benehmen mit den gemeinschaftlichen Steuerverbänden.

(3) Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer ist durch die Oberfinanzkasse monatlich abzuliefern

für die Römisch-katholische Kirche an die Erzbischöfliche Finanzkammer München,

für die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelisch-Reformierte Kirche an die Landeskirchliche Stiftungsverwaltung München,

für die Altkatholische Kirche an den Landessynodalrat der Altkatholischen Kirche in Bayern,

für die israelitischen Kultusgemeinden an die israelitische Kultusgemeinde München.

Auf die Ablieferungen an die Erzbischöfliche Finanzkammer München und an die Landeskirchliche Stiftungsverwaltung München können im Laufe des Monats angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Oberfinanzkasse behält von den abzuliefernden Kirchenlohnsteuerbeträgen die vereinbarten Verwaltungskosten ein.

(4) Die Finanzämter sind verpflichtet, im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung auch die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer zu überwachen.

(5) Soweit die Finanzämter den Lohnsteuer-Jahresausgleich für Arbeitnehmer durchführen, müssen sie gleichzeitig auch den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich durchführen; die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gelten dabei entsprechend.

(6) Verlegt ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nach einem Ort außerhalb des Landes Bayern, so ist ein etwaiges Beitreibungersuchen des gemeinschaftlichen Steuerverbands (Kirchensteueramt) an das bayerische Finanzamt zu richten, das bisher für den Umlagepflichtigen zuständig war. Dieses Finanzamt wird sich an das neu zuständige außerbayerische Finanzamt im Wege des Amtshilfeersuchens wenden.

Zu Artikel 22:

(1) Einkünfte im Sinn des Art. 22 Abs. 1 und des Art. 23 Buchst. b des Gesetzes sind die Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die auf Grund besonderer Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind; Leibrenten sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen.

(2) Bei Ermittlung des Werts des Unterhalts bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, ist der Wert der vollen freien Station mit den Beträgen anzusetzen, die jeweils von den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg für Zwecke der Lohnsteuer festgesetzt sind.

Zu Artikel 25:

Art. 25 des Gesetzes gilt nicht für die Fälle, in denen die persönlichen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

Zu Artikel 30:

Die Erhebung der Kirchenumlagen und des Kirchgelds für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1955 bestimmt sich nach den materiell-rechtlichen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 1.12.1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung des Gesetzes vom 30.9.1943 (GVBl. S. 141) und der VO vom 21.12.1945 (GVBl. 1946 S. 22). Die Verfahrens- und Zuständigkeitsnormen richten sich jedoch vom 1. Januar 1955 an auch für die zu diesem Zeitpunkt schon anhängigen Verfahren nach der Regelung des neuen Gesetzes.

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 23. Dezember 1955

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
R u c k e r, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter

Vom 31. Dezember 1955

§ 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1953 (GVBl. S. 104, StAnz. Nr. 28) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1954 (GVBl. S. 45, StAnz. Nr. 8) und

vom 28. Februar 1955 (GVBl. S. 39, StAnz. Nr. 10) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c sind die Worte zu streichen:

„günstigstenfalls jedoch nur bis zur Höhe der außerplanmäßigen Dienstbezüge, die dem Anwärter zustehen würden, falls er bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen wäre“.

2. Dem Absatz 1 ist anzufügen:

„d) um monatlich

weitere 30.— DM, insgesamt also um 90.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 38. Lebensjahr vollendet wird,

e) um monatlich

weitere 30.— DM, insgesamt also um 120.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 41. Lebensjahr vollendet wird.

Die Höchstsätze dürfen jedoch günstigstenfalls nur bis zu dem Betrag erhöht werden, der dem Anwärter als Diäten und Wohnungsgeldzuschuß zustehen würde, wenn er bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen wäre.“

München, den 31. Dezember 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. K i e f e r, Ministerialdirektor